

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. Juli 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 136) Kirchengesetz über das Dienst Einkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger. Vom 22. Juni 1926.
 137 a) Kirchengesetz betr. Neuwahl der Kirchenältesten. Vom 30. Juni 1926.
 137 b) Bekanntmachung betr. Neuwahl der Kirchenältesten.
 138) Gebühren für Trauungen. Beschluß der Landes Synode.
 139) Aufruf der Landes Synode betr. äußere Mission.
 140) Entschließung der Landes Synode betr. Wohnungsnot.
 141) Aufruf der Landes Synode an die Kirchengemeinderäte betr. Kirchensteueranteile der Gemeinden.
 142) Entschließung der Landes Synode betr. Konfirmanden-Unterricht.
 143) Richtlinien für den Konfirmanden-Unterricht.
 144) Reichsjugendwerbetag.
 145) Fachgruppentagung der Kirchlichen Wohlfahrtspflege.
 146) Konten des Landesvereins für Innere Mission.
 147) und 148) Schriften.

II. Personalien: 149) bis 152).

I. Bekanntmachungen.

136) G.-Nr. I. 2774.

Die Landes Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 22. Juni 1926 über das Dienst Einkommen der Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger.

I. Bestandteile des Dienst Einkommens.

§ 1.

Als Dienst Einkommen stehen den Pröpsten, Pastoren und Hilfspredigern die Einkünfte aus ihren Pfründen, jedoch mit den durch die §§ 7 und 8 dieses Kirchengesetzes gegebenen Einschränkungen, und Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse nach Maßgabe des § 2 dieses Kirchengesetzes zu.

§ 2.

Das Dienst Einkommen der Pröpste und Pastoren soll unter Anrechnung der Pfründeneinkünfte dem Dienst Einkommen der Staatsbeamten der X. Gehaltsgruppe, das der Hilfsprediger nach bestandenem Amtsexamen dem der Staatsbeamten der IX. Gehaltsgruppe nach Maßgabe der Landesgesetze entsprechen. Soweit dies Dienst Einkommen durch die Pfründeneinkünfte nicht gedeckt wird, leistet die Landeskirchenkasse entsprechende Zuschüsse.

II. Auszahlung und Berechnung der Zuschüsse.

§ 3.

Die Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse werden in monatlichen Teilbeträgen auf Grund einer für das ganze Kalenderjahr einzureichenden Vorveranschlagung des Pfründeneinkommens im voraus ausgezahlt. Am Schlusse des Kalenderjahres ist eine endgültige Veranschlagung einzureichen, nach der die endgültige Jahresabrechnung mit der Landeskirchenkasse erfolgt.

§ 4.

Für die Aufstellung der Veranschlagungen gelten die Grundsätze der Anlage dieses Kirchengesetzes. Die den Veranschlagungen zugrunde zu legenden Preissätze werden vom Oberkirchenrat unter Hinzuziehung eines von der Landes Synode zu bestimmenden Geistlichen oder seines Stellvertreters nach den Grundsätzen der Anlage dieses Kirchengesetzes festgesetzt und veröffentlicht.

III. Besondere Einnahmen.

§ 5.

Das Einkommen aus bagierenden Pfarren bleibt zur Hälfte bei Berechnung des Pfründeneinkommens außer Betracht.

§ 6.

Den Pröpsten ist für die Dauer ihrer Propsteiverwaltung eine jährliche Vergütung von 300 M in vierteljährlichen, am Anfang des Vierteljahres fälligen Teilbeträgen aus der Landeskirchenkasse zu zahlen.

IV. Abgaben von wohlhabenden Pfarren.

§ 7.

Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger, deren Pfründeneinkünfte das in den vorhergehenden Paragraphen bestimmte Diensteinkommen übersteigen, haben den Überschuß des tatsächlich erhaltenen Einkommens auf Grund einer gemäß § 4 dieses Gesetzes aufzustellenden endgültigen Veranschlagung am Schlusse des Kalenderjahres an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Diese Überschüsse können auf das folgende Kalenderjahr übertragen und für dieses verrechnet werden, wenn der Überschuß voraussichtlich nur ein einmaliger ist und soweit er die aus der Landeskirchenkasse zu zahlenden Zuschüsse des folgenden Jahres nicht übersteigt.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7 finden auf Pröpste und Pastoren, die sich am 31. März 1922 bereits im Amte befunden und sich nicht im voraus der gesetzlichen Regelung der Abgabe des Mehr ihres Pfründeneinkommens unterworfen haben, mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Der von ihnen an die Landeskirchenkasse abzuführende Überschuß kann durch Vereinbarung zwischen dem Pfründeninhaber und dem zuständigen Landesuperintendenten bestimmt werden. Vor der Vereinbarung ist bei Patronatspfarren der Privatpatron zu hören.

- b) Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird der abzuliefernde Überschuß durch eine Kommission bestimmt, die unter dem Vorsitz des zuständigen Landesuperintendenten aus diesem und zwei von den Geistlichen jedes Kirchenkreises aus ihrer Mitte auf fünf Jahre zu wählenden Vertrauensmännern gebildet wird. Gegen die Entscheidung der Kommission steht dem Landesuperintendenten und dem Pfründeninhaber das Recht der Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen Monatsfrist zu.

V. Gnadenzeit.

§ 9.

Das Kirchenordnungsmäßige Recht auf den Genuß des Gnadenjahrs wird für die Hinterbliebenen der nach dem 31. März 1922 verstorbenen Geistlichen aufgehoben. An die Stelle des Gnadenjahrs tritt die in § 10 dieses Kirchengesetzes vorgesehene Regelung.

§ 10.

Die Hinterbliebenen eines im Amte verstorbenen Geistlichen haben auf das Dienst Einkommen des Verstorbenen während des Sterbedierteljahrs und während der folgenden zwei Gnadenvierteljahre Anspruch. Die Hinterbliebenen eines im Ruhestande verstorbenen Geistlichen haben während des Sterbedierteljahrs und während eines Gnadenvierteljahres auf das Ruhegehalt des Verstorbenen Anspruch. In beiden Fällen finden die für die Hinterbliebenen von Staatsbeamten in Mecklenburg-Schwerin geltenden Grundsätze Anwendung.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Das Recht der Pastoren auf ein ihnen oder ihren Hinterbliebenen bei ihrem Ausscheiden zufallendes Deservit wird aufgehoben. Der Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß den vor dem 1. April 1922 ins Amt getretenen Pastoren, welche auf Grund des Dienst Einkommengesetzes Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse nicht erhalten haben, eine Entschädigung bewilligen, falls erhebliche Billigkeitserwägungen dies rechtfertigen.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 13.

Die durch dieses Gesetz den Geistlichen gewährten Rechte und auferlegten Pflichten können durch Kirchengesetz aufgehoben oder geändert werden.

§ 14.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 15.

Das Kirchengesetz vom 13. Mai/15. Dezember 1922, betr. das Dienst Einkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgaben von wohlhabenden Pfarren sowie das Kirchengesetz vom 18. Mai 1923 zur Abänderung

des Kirchengesetzes vom 13. Mai / 15. Dezember 1922, betr. das Dienststeinkommen der Präpste, Pastoren und Hilfsprediger und die Abgaben von wohlhabenden Pfarren, werden hierdurch aufgehoben.

Anlage
zum Kirchengesetz über das Dienststeinkommen der Präpste, Pastoren
und Hilfsprediger.

1. Die nachstehenden Grundsätze gelten erstmalig für die Aufstellung der endgültigen Veranschlagung der Pfründeneinkünfte des Kalenderjahres 1926, und zwar, soweit sie von den bisherigen Grundsätzen über die Berechnung der Honorare und der Pacht abweichen, mit Wirkung vom 1. Juli 1926 ab.

2. Bei der Aufstellung ist zu berücksichtigen, daß es gilt, die Einnahmen festzustellen, die in dem angegebenen Zeitraum eingegangen sind, ohne Rücksicht darauf, daß es sich um Voraus- oder Nachlieferungen handelt.

3. Die baren Einnahmen, einschließlich der Akzidenzien, sind in voller Höhe und die Honorare für Amtshandlungen mit der Hälfte ihres vollen Betrages anzurechnen.

4. Wenn Naturalien oder Naturalleistungen abgelöst sind, oder wenn sie, ohne abgelöst zu sein, mit einer baren Vergütung entschädigt werden, so ist der Ablösungsbetrag oder die Vergütung voll in Rechnung zu stellen.

5. Wenn Naturalien oder Naturalleistungen nicht abgelöst sind und nicht bar entschädigt werden, so gelten für die Berechnung folgende Grundsätze:

a) Die in Natur eingehenden Getreidelieferungen, Meß- und Erbpachtkorn sind zu den Preisen anzusetzen, die nach den amtlichen Veröffentlichungen im Regierungsblatt für den Fälligkeitstermin gelten. Für die Michaelis fälligen (Meßkorn-) Lieferungen gilt der Preis des 30. Septembers. Beim Meßkorn können 5 % des festgesetzten Preises in Abzug gebracht werden. Vom Erbpacht- und Zeitpachtkorn ist ein Abzug nicht zulässig.

b) Der Wert des in Natur gelieferten Zeitpachtkorns ist nach den in den Pachtverträgen hierfür getroffenen Bestimmungen zu berechnen.

c) Für Sommerweide und Winterfütterung sind die staatlichen Sätze grundlegendlich zu machen, wobei ein Pferd einer Kuh und ein Fohlen einer Starke gleichgesetzt wird. Die derzeitigen staatlichen Sätze können durch den Oberkirchenrat um höchstens 10 % des festgesetzten Betrages gesenkt werden.

d) Für die Berechnung von Holz, Torf, Bricketts und sonstigen Naturalien gelten die Bestimmungen unter 11 und 12 dieser Anlage.

6. Dienstländereien sind, wenn verpachtet, mit dem Pachtzins zu bewerten. Wird die Pacht ganz oder teilweise in Naturalien oder in Naturalleistungen entrichtet, so sind diese den für Naturalien und Naturalleistungen geltenden Bestimmungen entsprechend anzurechnen. Ein Abzug bis zu 10 % von der baren Pacht kann auf Antrag vom Oberkirchenrat gewährt werden.

7. Bei eigener Bewirtschaftung von Dienstländereien, für welche Fuhrwert gehalten werden muß, bleibt in der Regel der Ertrag von 5000 Ruten, von

denen höchstens 1000 □ Ruten Wiesen sein dürfen, unangerechnet. Ein Abzug für Fuhrwert darf in diesem Falle nicht gemacht werden. Im übrigen sind selbstbewirtschaftete Ländereien nach einem billigmäßigen Pachtwert zu berechnen.

8. Wenn Dienstfuhrwert gehalten werden muß, ohne daß Fuhrwert durch die Bewirtschaftung von Dienstländereien gefordert wird, so ist der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu geben.

9. Für die Bewertung des Nutzgartens ist die Veranschlagung von 1906 grundlegend zu machen.

10. Fuhren, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, müssen, wenn sie herkömmlich oder pachtvertragsmäßig geleistet werden, nach den ortsüblichen Preisen in Anrechnung gebracht werden. Fuhrkosten, die für amtliche Zwecke, mit Ausnahme seelsorgerlicher Besuche, aufgewandt sind, können in ihrem tatsächlichen Betrage in Abzug gebracht werden. Wird in solchen Fällen ein Weg nach einer mindestens 3 Kilometer außerhalb des Pfarrortes liegenden Stelle mit Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt, so können die staatlich festgesetzten Kilometergelder in Abzug gebracht werden.

11. Verkauft Holz ist zu dem vollen, dafür erzielten Preise anzurechnen, abgelöstes Holz zu der vollen, dafür erhaltenen Vergütung. Selbstgenutztes Holz ist nach den in Anlehnung an die staatlichen Sätze gemäß § 4 dieses Kirchengesetzes festzusetzenden Preisen anzusetzen. Der Wert der freien Holzanzufuhr ist den in der Veranschlagung von 1906 festgesetzten Werten entsprechend zu berechnen. Der für Haulohn entrichtete Betrag kann vom Wert des Holzes in Abzug gebracht werden. Für die Heizung eines besonderen Konfirmandenzimmers können jährlich bis zu 5 Rm Holz zu den angeetzten Preisen in Abzug gebracht werden. Von Pastoren, die ein Anrecht auf Holzlieferung nicht haben, können die tatsächlichen Kosten für das beschaffte Heizungsmaterial in Abzug gebracht werden.

12. Für Dorf, Bricketts und sonstige Naturalien sind Durchschnittspreise den Bestimmungen des § 4 dieses Kirchengesetzes entsprechend festzusetzen.

13. Freie Dienstwohnung wird mit dem Betrage des Wohnungsgeldes (Ortszuschlag), der dem betreffenden Pastor zusteht, angerechnet. Für das Pfarrgehöft gezahlte Grund- und Mietszinssteuern sind, soweit sie nicht auf vermietete Räume entfallen, in Abzug zu bringen.

14. Dienstaufwand wird nicht abgezogen.

Die Veranschlagungen sind nach bestem Wissen und Gewissen unter genauer Beachtung dieser Grundsätze aufzustellen.

Schwerin, den 22. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

137 a) G.-Nr. I. 2776 a.

Zur Auslegung der §§ 13 und 56 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat die Landesynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 30. Juni 1926, betr. Neuwahl der Kirchenältesten.

„Das Amt aller Kirchenältesten endet mit dem Schlusse des Kalenderjahres 1926.“

Schwerin, den 30. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

137 b) G.-Nr. I. 2776 b.

Bekanntmachung, betr. Neuwahl der Kirchenältesten.

Das vorstehende Kirchengesetz vom 30. Juni, betr. Neuwahl der Kirchenältesten, bezieht sich auf alle im Jahre 1920, 1921 und später gewählten Kirchenältesten. Es endet daher die Wahldauer sämtlicher Kirchenältesten mit dem Schlusse des Jahres 1926.

Die Kirchengemeinderäte werden aufgefordert, rechtzeitig die Vorbereitungen für die noch in diesem Jahre auszuführenden Neuwahlen nach Maßgabe der Wahlordnung in Angriff zu nehmen, insbesondere sind überall da, wo eine durch § 9 der Kirchenverfassung angeordnete Ortsfassung noch nicht besteht, solche aufzustellen und dem zuständigen Landesuperintendenten zur Genehmigung vorzulegen.

Der Termin für die Neuwahlen wird vom Oberkirchenrat rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Schwerin, den 30. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

138) G.-Nr. I. 2671.

Gebühren für Trauungen.

Die LandesSynode hat in ihrer Sitzung am 19. d. Mts. beschlossen, daß die Mindestgebühr, die für eine Hausrauung an den Pastor zu entrichten ist, 10 (zehn) Mark betragen solle, und daß die übrigen betr. Traugebühren bestehenden Bestimmungen von Bestand bleiben sollen. Der Oberkirchenrat verordnet demnach hierdurch:

Die Gebühr für eine Hausrauung an den Pastor ist fortan im Mindestbetrage von 10 (zehn) Mark zu erheben. Höhere Gebühren für Hausrauungen sind mit dem bisherigen Betrage weiterzuerheben. Weitere Gebühren, wie etwa die an Kantor und Küster zu entrichtenden, bleiben ebenfalls in der bisherigen Höhe von Bestand.

Kirchentrauungen bleiben in der Regel gebührenfrei. Davon ausgenommen sind Kirchentrauungen, die dem Herkommen einer Gemeinde entgegen in einer Filialkirche oder Kapelle begehrt werden. Diese sind gleich Hausrauungen gebührenpflichtig.

Wo eine Observeanz zur Anholung nicht besteht, ist der Pastor zu auswärtigen Hausrauungen oder zu Kirchentrauungen, die dem Herkommen einer Gemeinde entgegen in einer Filialkirche oder Kapelle begehrt werden, frei anzuholen.

Die hierdurch festgesetzte Mindestgebühr für Hausstrauungen und gebührenpflichtige Kirchentrauungen ist auch dort zu erheben, wo eine Gebühr vor dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Kirchl. Amtsblatt Nr. 13/1922) für solche Trauungen nicht bestanden hat. Die Herabminderung oder der Erlaß der Gebühren ist in Fällen der Bedürftigkeit, in denen eine Hausstrauung aus besonderen Gründen begehrt wird, durch den zuständigen Pastor zulässig.

Schwerin, den 22. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Be h m.

139) G.-Nr. I. 2692.

Aufruf der Landessynode.

An die Kirchengemeinderäte des Landes.

Auf dem ostafrikanischen und ostindischen Missionsgebiet unserer Leipziger Mission haben sich die Türen, die durch den Krieg verschlossen waren, wieder weit aufgetan. Die Missionsgemeinden warten auf ihre alten Missionare. Die ganze Lage fordert gebieterisch die volle Wiederaufnahme der Arbeit. Die Generalversammlung in Leipzig hat sie am 27. 5. beschlossen. Sie kann den Beschluß nur durchführen, wenn die Gemeinden in der Heimat, und das heißt auch unsere mecklenburgischen Gemeinden, tatkräftig mitarbeiten. So schwer auch die Not der Zeit auf unserem deutschen Volke lastet, wir dürfen uns der großen Missionsaufgabe nicht entziehen, denn Gott ist es, der uns die Türen wieder aufgetan und uns damit unsere Pflicht gewiesen hat, und die Geschichte der Kirche zeigt, daß nur die Gemeinden lebendig bleiben, die ein Herz für die Mission haben. Durchdrungen von dem Ernst der Stunde, wendet sich die Landessynode an die Kirchengemeinderäte mit dem Aufruf: Jetzt muß die Missionsarbeit in den Gemeinden wieder aufgebaut werden! Sie bittet die Kirchengemeinderäte, diese große Aufgabe tatkräftig anzugreifen, in Gemeinschaft mit den Pastoren Interesse, Verständnis und Gebefreudigkeit für die Mission in möglichst weiten Kreisen neu zu beleben und zu erwecken. Gott der Herr segne, was wir in seinem Dienst beginnen.

Die Herren Pastoren werden ersucht, vorstehenden Aufruf mit den Kirchengemeinderäten eingehend zu besprechen. Das Ziel der Besprechung ist die Einrichtung oder Wiederbelebung von Missionsstunden, -Festen, -Kindergottesdiensten, Missionsvereinen, Nähvereinen, Studienkränzchen und Geldsammlungen je nach den Verhältnissen der Gemeinden (Geldsammlungen an Amtshauptmann Reinhardt in Gadebusch, Postsparkonto: Hamburg 609. Vermittlung von auswärtigen Rednern durch den Schriftführer der Missionskonferenz, Pastor Schliemann, Bülow). Vereine und Veranstaltungen sind nach Möglichkeit mit dem Kirchengemeinderat in Verbindung zu bringen. (regelmäßige Berichte im Kirchengemeinderat, Bereitstellung von Mitteln durch denselben für Heizung und Beleuchtung von Versammlungsräumen usw.). Als Missionsliteratur zur Vorbereitung empfehlen sich neben dem Leipziger Missionsblatt und dem Lutherischen Missionsjahrbuch (Leipzig bei Wallmann) „Die Evangelischen Missionen“, herausgegeben von Jul. Richter, für Kinder

die „Kleine Missionsglocke“. Für das Studium des Pastors eignet sich vor allem die „Neue allgemeine Missionszeitschrift“ von Schlunk und Richter, die auch einen Literaturbericht enthält.

Schwerin, den 17. Juni 1926.

Die Landessynode.

Der Oberkirchenrat gibt hierdurch die vorstehende Entschliebung der Landessynode bekannt und weist die Herren Pastoren an, den darin gegebenen Anweisungen entsprechend zu verfahren unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1925 im Kirchl. Amtsblatt 1925, Nr. 9 S. 85.

Schwerin, den 24. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

140) G.-Nr. I. 2702.

Entschliebung der Landessynode.

Die Synode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat einstimmig die folgende Entschliebung gefaßt:

„Die Mecklenburg-Schwerinsche Landessynode erblickt mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in der durch die Kriegs- und Nachkriegszeit so erschreckend gesteigerten und noch immer nicht geringer gewordenen Wohnungsnot, in der zunehmenden Entwurzelung und Heimatlosigkeit der Massen unseres Volkes eine der furchtbarsten Quellen seiner seelischen, sittlichen und körperlichen Not, Verwirrung und Krankheit, und in der Bekämpfung dieser Not den Ausgangspunkt aller sozialen Fürsorge. Nur ein bodenständiges Volk kann auf die Dauer bestehen, ein entwurzelt es geht unfehlbar zugrunde.

Die Synode begrüßt deshalb freudig, daß durch die Reichstagsentschliebung vom 5. Mai d. Js. die Reichsregierung beauftragt ist, ein Gesetz vorzulegen, das die Gemeinden ermächtigt und verpflichtet, in großem Stil für die Beschaffung von Heimstätten für alle Bevölkerungskreise zu arbeiten.

Sie richtet an alle, die zur Mitarbeit an diesem Gesetzgebungsakt berufen sind, die dringende Bitte, in der Behandlung dieser lebenswichtigen Frage alle Partei-, Standes- und Privatinteressen zurückzustellen und allein das Wohl des gesamten Volkes zur Richtschnur zu nehmen“.

Schwerin, den 19. Juni 1926.

Die Landessynode.

Der Reichstag hat Mitteilung von dieser Entschliebung erhalten. Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren von dieser Entschliebung der Landessynode Kenntnis.

Schwerin, den 25. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

141) G.-Nr. I. 2651.

An die Kirchengemeinderäte der Landeskirche.

Die Landessynode kann nicht auseinandergehen, ohne den Kirchengemeinderäten, den Vertretern der Gemeinden unseres Landes, eine Bitte ans Herz zu legen.

Die Lage unserer Landeskirchenkasse ist äußerst ernst. Es sind bereits Schulden von über einer halben Million Mark erwachsen, vor allem dadurch, daß der Staat seinen Verpflichtungen gegenüber der Kirche, die nach unserer Meinung auf Grund der Reichsverfassung unbezweifelbar sind, bisher nicht in vollem Umfange nachgekommen ist. Die Landessynode hat in ernstest Beratungen alle Möglichkeiten erwogen, für das laufende Rechnungsjahr neue Schulden zu verhüten. Es dürfen nach Ansicht der Landessynode auch bei dieser ernstest Lage die Lebensnotwendigkeiten der Kirche nicht geschädigt werden. Aber es müssen alle Ausgaben vermieden werden, die nicht unbedingt notwendig sind.

Deshalb bittet die Landessynode die Kirchengemeinderäte herzlich und dringend, auf die den Gemeinden zustehenden Anteile an den Kirchensteuern für 1925/26 und, soweit diese noch nicht eingefordert sind, auch für 1924/25 verzichten zu wollen und auch für das laufende Rechnungsjahr diese Anteile von der Landeskirchenkasse nicht anzufordern. Wenn wir uns auch darüber klar sind, daß diese Bitte ein Opfer für manche Gemeinde bedeuten kann, so glaubten wir doch, sie aussprechen zu müssen. Selbstverständlich sollen den Gemeinden, die bereits Verbindlichkeiten eingegangen sind, die nötigen Mittel nicht entzogen werden. Aber wir bitten, keine neue Arbeiten in Angriff zu nehmen und Anschaffungen zu machen, die nicht unbedingt gerade jetzt notwendig sind.

Wir setzen in unsere Kirchengemeinderäte das Vertrauen, daß sie volles Verständnis für unsere Bitte haben und an ihrem Teile dazu beitragen, die geldliche Lage unserer Landeskirche zu bessern.

Schwerin i. M., den 19. Juni 1926.

Die Landessynode.

Der Oberkirchenrat gibt den vorstehenden Aufruf der Landessynode bekannt und ersucht die Herren Pastoren, ihn zur Kenntnis der Kirchengemeinderäte zu bringen.

Schwerin i. M., den 30. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

142) G.-Nr. I. 2692.

Entscheidung der Landessynode.

Die Landessynode empfiehlt, in Städten mit verschiedenen Schulgattungen nach Möglichkeit die Konfirmanden beim Unterricht nach der Reife zu trennen, z. B. in der Weise, daß einerseits die Kinder aus den Mittelklassen der höheren und aus den oberen Klassen der Mittel- und Volksschulen, andererseits die aus den unteren Klassen der höheren und aus den mittleren Klassen der Mittel- und Volksschulen gemeinsam unterrichtet werden.

Schwerin, den 19. Juni 1926.

Die Landessynode.

Der Oberkirchenrat gibt die vorstehende Entschliebung der Landessynode bekannt und weist die Herren Pastoren an, die Teilung der Konfirmanden in Gruppen, soweit es durchführbar ist, entsprechend vorzunehmen.

Schwerin, den 24. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

143) G.-Nr. I. 2721.

Richtlinien für den Konfirmandenunterricht.

Die von den Herren Pastoren erstatteten Berichte über die im Konfirmandenunterrichte gemachten Erfahrungen lassen erkennen, daß im allgemeinen eine Änderung der Richtlinien für den Konfirmandenunterricht vom 28. September 1908 (Milliez, Zirkularverordnungen II, S. 215 bis 218) nicht gewünscht wird, sondern daß durchweg diese Richtlinien auch jetzt noch für ausreichend gehalten werden. Auch die Verhandlungen in der Landessynode haben zu demselben Ergebnis geführt. Nur in einem Punkte bedürfen diese Richtlinien einer Abänderung. Der Absatz 2 des Abschnittes 6 der vorgenannten Richtlinien kann jetzt, da im Religionsunterrichte der Schule nicht einmal mehr der ganze kleine Katechismus Luthers gelernt wird und der Lehr- und Lernstoff des Religionsunterrichtes der Schule auch sonst stark verkürzt worden ist, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind daher zu streichen. Eine Vermehrung des Memorierstoffes der Schule ist unter den bestehenden Verhältnissen nicht nur statthaft, sondern erforderlich.

Da die Richtlinien für den Konfirmandenunterricht jedoch von der Voraussetzung ausgehen, daß der Konfirmandenunterricht höchstens ein halbes Jahr dauert, da aber andererseits durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betr. den Konfirmandenunterricht (Kirchliches Amtsblatt 1922, Nr. 13 S. 115), die Ausdehnung des Unterrichts auf ein ganzes Jahr vorgeschrieben ist, so erhebt sich die Frage, in welcher Weise das erste Halbjahr des Konfirmandenunterrichtes auszufüllen ist. Denn es wird daran festgehalten, daß der in den Richtlinien vor allem unter 7 angegebene Stoff im letzten Halbjahr vor der Konfirmation zu behandeln ist. Es ist demnach der eigentliche Katechismusunterricht im zweiten Halbjahr den Richtlinien entsprechend zu erteilen.

Aus den eingelieferten Berichten über den Konfirmandenunterricht ergibt sich, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Konfirmanden gegen früher erhebliche Lücken in Wissen und Erkenntnis vorhanden sind. Diese müssen nach Möglichkeit im ersten Halbjahr ausgefüllt werden, damit die Kinder dem eigentlichen Konfirmanden- und Katechismusunterricht überhaupt folgen können. Es sind demnach im ersten Halbjahr vornehmlich die folgenden Stoffe zu behandeln: Bibelfunde, Heilsgeschichte, Geschichte der christlichen, besonders der lutherischen Kirche, Konfessions- und Sektenkunde, Kirchenlied als Einführung in das Gesangbuch, evtl. weiter: Gottesdienstordnung, kirchliche Handlungen, Kirchenjahr, sowie äußere und innere Mission, möglichst auch das erste Hauptstück und der erste Artikel.

Diese Ordnung kann allerdings nur dort durchgeführt werden, wo die Konfirmanden nach Jahrgängen getrennt unterrichtet werden. Dort, wo die Kinder in zwei Winterhalbjahren, und zwar so unterrichtet werden, daß zwei

Jahrgänge zusammen an den Stunden teilnehmen, muß ein anderer Gang eingeschlagen werden. Auch die in den Richtlinien empfohlene Anordnung des Stoffes, die Wesen und Bedeutung der Konfirmation und die Taufe voranstellt, kann in diesem Falle nicht innegehalten werden, da die Behandlung dieser Stoffe am Anfang des gesamten Unterrichts nicht angebracht ist, wenn dieser Anfang eineinhalb Jahre vor der Konfirmation liegt. In diesem Falle wird es sich empfehlen, in einem Halbjahr Heilsgeschichte, Bibelfunde, Gottesdienst und Kirchenjahr sowie das erste und dritte Hauptstück zu behandeln, im anderen Halbjahre die übrigen vorgenannten Stoffe sowie das zweite, vierte und fünfte Hauptstück. Zum Schluß wird in beiden Halbjahren Wesen und Bedeutung der Konfirmation, möglichst auch Beichte und Abendmahl, zu behandeln sein. In den letzten Stunden vor der Konfirmation sind bei dieser Unterrichtsart, die immer nur ein Notbehelf sein kann, die unmittelbar vor der Konfirmation stehenden Kinder gesondert zu unterrichten, um in diesen Stunden das seelsorgerliche Moment besonders hervortreten lassen zu können.

Aus gegebener Veranlassung wird besonders darauf hingewiesen, daß für die Behandlung der drei letzten Hauptstücke unter allen Umständen ausreichend Zeit zur Verfügung stehen muß, da diese Hauptstücke unter den bestehenden Verhältnissen den Kindern noch ferner gerückt sind als es früher der Fall war. Es ist deshalb die Bestimmung des ersten Absatzes des Abschnittes 8 der Richtlinien genau zu beachten, die vorschreibt, daß der Unterrichtsplan vorher genau (womöglich schriftlich) festgestellt und nach Berechnung der zu Gebote stehenden Stundenzahl die zu besprechenden Materien auf die einzelnen Unterrichtsstunden verteilt werden sollen.

Nachstehend erfolgt der Abdruck der Richtlinien vom 28. September 1908, der der genauen Beachtung dieser Bestimmungen und der möglichsten Zusammenarbeit zwischen Religionsunterricht und Konfirmandenunterricht dienen soll.

Richtlinien

für den Konfirmandenunterricht vom 28. September 1908.

1.

Die Konfirmation, auf die der Konfirmandenunterricht vorbereitet, ist wesentlich die zu einer besonderen kirchlichen Handlung gestaltete feierliche Konstatierung der Abendmahlsfähigkeit der Katechumenen, die als solche ihren naturgemäßen Abschluß in der (erstmaligen) Zulassung derselben zum heiligen Abendmahl und damit ihre Eingliederung in die Kommuniongemeinde findet.

Sie ist „Konfirmation“, d. h. Bestätigung oder Befestigung, nicht etwa des in der Form der Kindertaufe erteilten Taufsakraments, sondern der deshalb auch „Konfirmanden“ genannten Kinder in ihrem Christenstande, und sie ist dies dadurch, daß sich die Gewährung des Altarsakraments an sie knüpft.

So bildet sie gleichsam das Verbindungsglied zwischen den beiden Sakramenten, die geschehene Taufe notwendig voraussetzend, den Taufunterricht abschließend, zur ersten Abendmahlsfeier überleitend.

2.

Die getauften Kinder empfangen den Tauf- oder Katechumenenunterricht vor allem und zunächst in dem Religionsunterricht der (konfessionellen) Schule.

Auch dieser hat seine Aufgabe und sein Ziel nicht etwa nur in der Mitteilung und Überlieferung des religiösen Wissensstoffes an die Kinder, sondern in der Erziehung derselben zum bewußten Glauben.

3.

Der in der Zeit des Pietismus aufgekommene besondere Konfirmandenunterricht wird sich mithin nicht substantiell oder spezifisch, sondern nur akzidentiell oder relativ von ihm unterscheiden und gewinnt seine eigentümliche Bedeutung wesentlich dadurch, daß das Ziel des Katechumenats — Zulassung zur Beichte und Kommunion, Eingliederung in die Kommuniongemeinde, Entlassung aus der obligatorischen religiösen Unterweisung der Schule — jetzt in unmittelbare Nähe gerückt ist und deshalb als der beherrschende Gesichtspunkt für seine Erteilung mehr als bisher in das Bewußtsein des Katecheten und der Katechumenen tritt.

Dadurch wird ihm der dreifache Charakter einer seelsorgerlichen Vorbereitung auf eine gesegnete Sakramentsfeier (1. Kor. 11, 28), einer möglichst allseitigen Einführung in das religiös-kirchliche Gemeindeleben, einer abschließenden Probe auf den bisherigen Katechumenunterricht aufgeprägt, ein Charakter, der zwar nicht völlig neue Stoffe und Methoden, wohl aber eine entsprechende Auswahl, Gruppierung und Betonung des religiösen Unterrichtsstoffes bedingt.

4.

Der eminent seelsorgerliche Charakter des Konfirmandenunterrichtes als eines Beicht- und Kommunionunterrichtes tritt auch schon äußerlich dadurch in die Erscheinung, daß er der Regel nach von dem berufenen Seelsorger der Gemeinde und dem zukünftigen Beichtvater der Katechumenen erteilt wird und werden soll.

Er hat sich weiter darin auszuprägen, daß den einzelnen Unterrichtsstunden durch Gesang, kurze Schriftverlesung und Gebet zu Anfang, wie durch Gebet und Segen zum Schluß eine gottesdienstliche Gestalt gegeben wird und schließt von selbst und notwendig die Verhängung von Strafen (Nachsitzen, Strafarbeiten oder gar körperliche Züchtigung) aus.

Endlich ist hinsichtlich des Lehrstoffes mit ihm gegeben, daß der Behandlung der Lehre von der Beichte und vom heiligen Abendmahl ein hervorragender Platz gebührt und im übrigen die subjektiven, unmittelbar auf das persönliche Glaubensleben bezüglichen Momente der Heilslehre (Heilsordnung, Gebet, Selbstprüfung, tägliche Erneuerung des Taufbundes usw.) gebührend zu betonen sind.

5.

Als möglichst allseitige Einführung in das religiös-kirchliche Gemeindeleben hat der Konfirmandenunterricht die Bedeutung der Kirche für den einzelnen Christen, ihre Trennung in verschiedene Konfessionen und Sekten, die Eigenart und Verbreitung der lutherischen Kirche, den kirchlichen Gemeindegottesdienst nach Seiten seiner Einrichtung (Liturgie), seines Ortes (Kirchengebäude), seiner Zeit (Kirchenjahr), die Bedeutung der kirchlichen Handlungen und der sich an das gottesdienstliche Leben knüpfenden kirchlichen Volkssitte, die Betätigung der Kirche in dem Werke der Äußeren und Inneren Mission usw. am betreffenden Orte besonders zu berücksichtigen, um die Katechumenen zu einer lebendigen Teilnahme am kirchlichen Leben zu befähigen.

Insonderheit sind letztere auch anzuleiten, das Hauptbauungsmittel, welches die Kirche ihren Gliedern bietet, das *verbum scriptum* und das *verbum vocale* oder *praedicatum et auditum*, die Schrift und die mündliche Verkündigung des Wortes Gottes, mit Verständnis und Segen zu gebrauchen. Darum ist die Besprechung der Sonntagspredigt im Konfirmandenunterricht unerlässlich und ist ferner den Kindern von Zeit zu Zeit ein Schriftabschnitt zur häuslichen Lesung aufzugeben, dessen Inhalt dann kurz abzufragen ist, um festzustellen, wie weit er von ihnen innerlich angeeignet und verarbeitet ist.

6.

Als abschließende Probe auf den Religionsunterricht der Schule fordert der Konfirmandenunterricht endlich Anschluß an das Lehrbuch derselben, d. h. den kleinen Katechismus Luthers bzw. den Landeskatechismus. Nicht so, als ob der Katechismus wahllos vom Anfang bis zum Ende wieder durchzusprechen sei, was bereits durch die unter 4 und 5 geforderte Vordergrundstellung bestimmter Stoffe ausgeschlossen ist, bei den Kindern Überdruß zeitigt und bei der Kürze der Zeit notwendig zu einer flüchtigen Behandlung der gerade besonders wichtigen letzten Hauptstücke führt. Dem Katecheten muß vielmehr die Freiheit bleiben, die Katechismusstoffe auch in anderer als der gewöhnlichen Reihenfolge zu besprechen und manche ganz fortzulassen oder summarisch zu behandeln bzw. nur im Vorübergehen zu erwähnen, nur daß er nicht einen völlig vom Katechismus absehenden „Leitfaden“ nach einem besonderen dogmatisch-ethischen System zugrunde legt.

Ratsam bzw. dringend zu empfehlen aber ist es, wenn man zu Anfang jeder Stunde ein Hauptstück des kleinen Katechismus „beten“ läßt, indem man auf ein verständnisvolles Rezitieren desselben hält und etwaige Fehler nicht selber verbessert, sondern ihre Findung und Verbesserung von den Kindern verlangt, um so ihre Aufmerksamkeit auf ein richtiges Hersagen zu schärfen.

7.

In Gemäßheit des Vorbemerkten würde der Oberkirchenrat, ohne damit andere Gruppierungen, wiewfern sie nur den Ausführungen unter 4—6 Rechnung tragen, ausschließen zu wollen, etwa folgenden, sich möglichst an die Reihenfolge der Katechismus-Hauptstücke anschließenden und dem Schema: Taufe, Taufunterricht, Abendmahlszulassung (vgl. 1, Absatz 3) entsprechenden Gang empfehlen:

1. Wesen und Bedeutung der Konfirmation, unter besonderer Berücksichtigung der drei Konfirmationsfragen.
2. Viertes Hauptstück von der Taufe.
3. Erstes Hauptstück, unter summarischer Behandlung der meisten Materien, aber besonderer Berücksichtigung bei Gebot 2: des Eides, bei Gebot 3: des gesamten gottesdienstlichen Lebens, bei Gebot 4: der Haustafel, bei Gebot 5: der Inneren Mission, bei Gebot 6: der praktischen Fragen, betreffend Eheschließung und Ehescheidung, Zivilehe und Trauung (evtl. auch bei Gebot 7: der sozialen Fragen, wobei jedoch die Forderung besonderer Vorsicht nicht erst noch besonders ausgesprochen zu werden braucht).
4. Zweites Hauptstück, die beiden ersten Artikel (besonders der erste) mehr summarisch, eingehend der dritte (siehe unter 4 und 5); beim Lehrstück von der täglichen Sündenvergebung: Beichte und Absolution.

5. Drittes Hauptstück, eingehend die Lehre vom Gebet überhaupt, summarisch die einzelnen Bitten des Vaterunsers, bei der zweiten Bitte: Äußere Mission, wenn sie nicht bereits beim Lehrstück von der Kirche besprochen ist.
6. Fünftes Hauptstück, wobei zum Abschluß wieder auf die Konfirmation als Konstatierung der Abendmahlsfähigkeit zurückgegriffen und ihre liturgische Gestaltung in unserem Formular nach den drei Momenten der exploratio, confessio, precatio dargelegt wird.

8.

Unerläßlich ist es, daß der Pastor, sei es, daß er dem eben vorgeführten Gang genau folgt, sei es, daß er hier oder da einen anderen einschlägt, seinen Plan vorher genau (womöglich schriftlich) feststellt und nach Berechnung der ihm zu Gebote stehenden Stundenzahl die zu besprechenden Materien auf die einzelnen Unterrichtsstunden verteilt, sich auch auf die letzteren treu vorbereitet und um die Gewinnung eines persönlichen seelsorgerlichen, später fortgesetzt zu pflegenden Verhältnisses zu den einzelnen Katechumenen bemüht.

Zum Schluß sei noch in bezug auf die etwaige Zurückweisung eines Kindes von der Konfirmation bemerkt, daß dieselbe niemals unter den Gesichtspunkt der Strafe gestellt werden darf, sondern nur als Selbstfolge der Unfähigkeit des Katechumenen anzusehen und zu behandeln ist, sei es, daß diese in einem die Zulassung zum heiligen Abendmahl ausschließenden Mangel der religiösen Erkenntnis oder der religiös-sittlichen Reife besteht und in seinen Leistungen oder in seinem sittlichen Verhalten hervorgetreten ist.

Auf Wunsch gibt der Oberkirchenrat aus der neueren Literatur über den Konfirmandenunterricht eine Zusammenstellung von wertvollen Hilfsmitteln, die jedoch auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht:

Theodor Raftan, Auslegung des lutherischen Katechismus. Mit einem Anhang: Der Konfirmationsunterricht auf Grund des lutherischen Katechismus. (Verlag Julius Bergas in Schleswig.)

Vogel, Seelsorgerlicher Konfirmandenunterricht. (Verlag von Paul Eger in Leipzig.)

Oskar Pfennigsdorf, Praktisches Christentum im Rahmen des kleinen Katechismus Luthers. (Verlag von Fr. Bahn in Schwerin.) 3 Bde.

Erhard Treue, Der ländliche Konfirmanden-Unterricht. (Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh.)

Julius Boehmer, Lic. Dr. P. Der ländliche Konfirmanden-Unterricht. (Verlag von Greiner & Pfeiffer, Stuttgart.)

Dietrich Vorwerk, Gebet und Gebetserziehung, Probleme und Praxis des Gebetslebens und ein Jahrgang Konfirmandenunterricht auf psychologischer Grundlage über das Vater-Unser. (Verlag von Fr. Bahn in Schwerin.) 2 Bände.

Dietrich Vorwerk, Kinderseelenkunde als Grundlage des Konfirmanden-Unterrichts. (Verlag wie oben.)

Dietrich Vorwerk, Die religiöse Seelenkunde des Kindes. (Verlag wie oben.)

Dietrich Vorwerk, Erziehung zum tätigen Christentum mit besonderer Berücksichtigung des erziehlischen Wertes der Inneren Mission. (Verlag wie oben.)

Lorenz, Der Konfirmandenunterricht. (Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen.)

Engler, Kinderseelsorge. (Verlag des Rauhen Hauses in Hamburg.)

Eugen Müller, Evangelische Lebenskunde, Entwürfe zu religiös-sittlichen Besprechungen in Konfirmanden-Unterricht, Christenlehre, Fortbildungsschule, Jugendverein. (Verlag von J. F. Steinfopf in Stuttgart.)

Johannes Kolbe, Der einheitliche Religionsunterricht in Kirche und Schule. Ein Vorschlag zur Gestaltung des Konfirmandenunterrichts. (Verlag von Wallmann in Leipzig.)

Karl August Busch, Religion und Leben. Gedanken und Materialien für anschauliche sittlich-religiöse Unterweisung in Kirche und Schule. (Verlag von Bleyl & Rämmerer in Meißen) 3 Bände. Bietet wertvollen Anschauungsstoff, ist sonst aber mit Vorsicht zu gebrauchen.

Literatur für besondere Gebiete:

Ernst Haack, Die Kirche und ihr gottesdienstliches Leben. (Verlag von Fr. Bahn in Schwerin.)

Georg Wille, Lic. Dr., Evangelische Kirchenkunde. (Verlag von Dörffling und Franke in Leipzig.)

Hermann Petrich, Das Lied der Väter. (Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh.)

Fritz Lehmsied, Kernlieder der Kirche in Stimmungsbildern. (Verlag von Bleyl und Rämmerer in Meißen.)

Hermann Tögel, Der konkrete Hintergrund zu den 150 Kernsprüchen des religiösen Lernstoffes. (Verlag wie oben.)

Richard Staudé, Das Alte Testament im Lichte des Neuen Testaments. (Verlag wie oben.)

Martin Hennig, Taten Jesu in unseren Tagen. Skizzen und Bilder aus der Arbeit der inneren und äußeren Mission. (Verlag des Rauhen Hauses in Hamburg.)

Theodor Schäfer, Leitfaden der inneren Mission. (Verlag wie oben.)

Carl Mirbt, Die Evangelische Mission in ihrer Geschichte und Eigenart. (Verlag von J. C. Hinrichs in Leipzig.)

Hans von Schubert, Große christliche Persönlichkeiten. (Verlag Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart und Berlin.)

An kleineren Schriften werden empfohlen:

Ludwig Ihmels, Der Katechismus als Lebensbuch. (Dresden-Kloßsche.)

Bachmann, Luthers Katechismus als Lehr- und Lebensbuch. (Deichert-Leipzig.)

D. Siegfried Knaf, Missionsdirektor, Jugend und Heidenmission. (Burdhardt-Haus-Verlag in Berlin-Dahlem.)

Magdalene von Siling, Die Bedeutung des Alten Testaments für unseren christlichen Glauben mit besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichts. (Verlag Bethel.)

Hosprediger Scholz, Die soziale Frage im Konfirmanden-Unterricht. (Richter-Leipzig.)

Wilhelm Herold, Vom Kirchenbesuch der Schuljugend. (Verlag Dörffling und Franke in Leipzig.)

Carl Seher, Jugendfragen. Ärztliche und pädagogische Winke über sexuelle Erziehung. (Koezle in Chemnitz.)

Schwerin, den 24. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

144) G.-Nr. I. 2628.

Reichsjugendwerbetag.

Der diesjährige Reichsjugendwerbetag (vergl. Verff. im Kirchlichen Amtsblatt 1924, Nr. 15 S. 185 und 1925, Nr. 16 S. 179) findet am 14. November, dem 24. Sonntag nach Trinitatis, statt. Der Reichsward der Ev. Jungmännerbünde Deutschlands teilt dazu mit:

„Er soll nach wie vor einen ernsten evangelischen Charakter tragen, der durch die Zeit des Kirchenjahres, in die er fällt, noch besonders unterstrichen werden mag. Das braucht nicht zu hindern, sondern soll im Gegenteil fördern, daß auch in diesem Jahre wie in den vorhergehenden die organisierte evangelische Jugend kraftvoll in die Öffentlichkeit ringsum vorzustößen versucht.

Um diesem Vorstoß die nötige Einheitslichkeit zu geben, gedenken wir, die öffentlichen Kundgebungen dieses Jahres am Werbetage einheitlich unter den Gedanken zu stellen: „Jugend mit der Bibel“, der bereits als Leitgedanke unserer diesjährigen Bundestagungen gedient hat. Wir möchten damit zugleich auch seitens unserer evangelischen Jugend die Forderung einer evangelischen Schule aufnehmen und weiterführen, deren Durchsetzung sich unsere Elternverbände zur Aufgabe gemacht haben. Mit dem Werbetage ist auch in diesem Jahre die Einsammlung der „Bruderhilfe“ innerhalb unserer Vereine verbunden, die dem Neuaufbau des Werkes in schwachen Gebieten dienen soll und in den Vorjahren ein so hocherfreuliches Ergebnis hatte.

Nähere Anweisungen für die Gestaltung des Werbetages, Literaturnachweise usw. bieten wir in den Oktobernummern unserer Blätter („Führerdienst“, Führerblatt — „Der Ruf“, für die reifere Altersstufe — „Der junge Tag“, für die 14- bis 17jährigen — Verlag sämtlich: Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes, Barmen, Allee 191)“.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, der Arbeit an der Jugend an dem genannten Sonntage in besonderer Fürbitte im Gottesdienste zu gedenken und die Gemeinden auf die Aufgaben des Werbetages in geeigneter Weise, besonders auch in den Gemeindeblättern, hinzuweisen. Die Veranstaltung besonderer Jugendgottesdienste am 14. November bezw. die Berücksichtigung der Jugendarbeit in der Predigt auf Antrag und bei zugefügter Beteiligung der christlichen Jugendorganisationen der Gemeinde wird empfohlen.

Schwerin, den 23. Juni 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

145) G.-Nr. I. 2634.

Kirchliche Wohlfahrtspflege.

Der Oberkirchenrat weist auf die vom 22.—27. September d. Js. in Eisenach stattfindende Fachgruppentagung für kirchlichen Wohlfahrts- und Jugenddienst

hin. Es wird den in Frage kommenden Stellen anheimgegeben, Wohlfahrtspflegerinnen, die in der kirchlichen Arbeit stehen, zu dieser Tagung zu beurlauben. Die Fachgruppe ist durch ihre Vorsitzende, Frau Luise Holborn, Schneidemühl, Milchstraße 9, bereit, Zuschüsse zu den Kosten der Teilnahme zu vermitteln. Die Tagung ist nicht nur für Verbandsmitglieder, sondern auch für solche kirchlichen Wohlfahrtspflegerinnen gedacht, die dem Verbandsverbande der evang. Wohlfahrtspflegerinnen noch nicht angehören, allerdings auch keiner interkonfessionellen Berufsorganisation angeschlossen sind. Meldungen zur Teilnahme sind zu richten an Frau Luise Holborn, Schneidemühl, Milchstraße 9. Von dieser können auch Exemplare des Programms bezogen werden.

Schwerin, den 21. Juni 1926.

146) G.-Nr. I. 2638.

Renten des Landesvereins für Innere Mission.

Alle Zahlungen an die Geschäftsstelle für Innere Mission und an den Landesverein für Innere Mission sind fortan nur an folgende Konten zu leisten: Postcheckkonto: Hamburg Nr. 11840, Bankkonto: Meckl. Depositen- und Wechselbank Schwerin i. M. Kontokorrent Nr. 117350 unter dem Namen: Meckl. Landesverein für Innere Mission e. V., Schwerin i. M.

Schwerin, den 21. Juni 1926.

147) G.-Nr. I. 2756.

Schriften.

Der bei Gelegenheit der diesjährigen Konferenz im Johannisstift zu Spandau vom 6.—11. April gehaltene Vortrag des Herrn Generalsuperintendenten D. Zäntzer-Breslau über „Unsere Verantwortung für die toten Generationen“ ist als Sonderheft im Wichern-Verlag zu Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24, erschienen.

Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf die Schrift hin.

Schwerin, den 29. Juni 1926.

148) G.-Nr. I. 2785.

Im Kommissionsverlag des Verbandes evangelischer Arbeiter- und Volksvereine Groß-Berlin, Berlin SW 11, Dessauer Straße 36, erschien: Paul Rüffer, Das soziale Zeitalter. 32 Seiten mit Umschlag. Preis 20 Pfg. Bei 100 Stück 18 Pfg. In großen Mengen billiger; Preis nach Vereinbarung. — Die kleine übersichtliche Schrift will die sozialen Hauptprobleme in klarer und leichtfaßlicher Form darstellen. Das von zuständigen Stellen sehr warm empfohlene Schriftchen eignet sich zum Massenvertrieb, zur kirchlichen Kolportage, zum Verkauf auf Gemeindeabenden usw. Als Arbeiter und Arbeiterführer, Arbeitersekretär und Parlamentarier verfügt Rüffer über eine reiche Erfahrung und besitzt die Gabe volkstümlicher Darstellung. Die Schrift führt in 15 Abschnitten, beginnend mit dem Hubertusburger Frieden 1763, bis in die Gegenwart mit ihren nächsten Aufgaben für die Zukunft. Der Verlag ist bereit, bei Massenvertrieb eine besondere Vergütung zu gewähren.

Schwerin, den 1. Juli 1926.

II. Personalien.

149) G.-Nr. I. 2693.

a) Der Hilfsprediger Röh n zu Hagenow ist als Pfarrverweser nach Rambow berufen worden.

150)

b) Der cand. theol. Janssen aus Aurich ist zum 1. Juli d. J. als Vikar auf die Hilfspredigerstelle zu Hagenow berufen worden.

Schwerin, den 24. Juni 1926.

151) G.-Nr. I. 2693b.

Der bisherige Hilfsprediger Röh n zu Hagenow wurde am Vortag vor der Ernte, 27. Juni d. J., als Pfarrverweser an der Kirche und Gemeinde Rambow eingeführt und wird sein neues Amt am 15. Juli 1926 antreten.

Schwerin, 29. Juni 1926.

152) G.-Nr. I. 2693c.

Vor der Prüfungsbehörde für kirchlichen Organistendienst hat Georg Langeheinde aus Rostock am 18. Juni 1926 die Prüfung für das Organistenamt in Kirchen mit schwierigerem Orgelwerk bestanden.

Schwerin, den 22. Juni 1926.